



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. d  
Pflichten*

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- d. gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2007<sup>2</sup> über den Schutz von Informationen des Bundes klassifiziert sind oder dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen<sup>3</sup> unterliegen.

*Gliederungstitel nach Art. 6*

### **3. Kapitel: Guichet unique, nationales Interesse und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen**

1 SR 730.01  
2 SR 510.411  
3 SR 510.518

## 1. Abschnitt: Guichet unique

*Gliederungstitel nach Art. 9*

### 3. Abschnitt: Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

*Art. 9a*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden.

<sup>2</sup> Die Kantone können ein Meldeverfahren vorsehen.

*Gliederungstitel vor Art. 69*

## 10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen, Geodaten und Datenbearbeitung

*Art. 69a*          Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.

<sup>2</sup> Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Anlagenkategorie;
- d. Leistung;
- e. Inbetriebnahmedatum.

<sup>3</sup> Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.

*Art. 76*

Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben jeweils bis zum 6. Januar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr